

Schriften zum Öffentlichen Recht

Band 1471

**Das Verfahren zur Altersfeststellung
bei unbegleiteten jungen Ausländern
(§ 42f SGB VIII)**

Von

Maximilian Weinand



Duncker & Humblot · Berlin

MAXIMILIAN WEINAND

Das Verfahren zur Altersfeststellung
bei unbegleiteten jungen Ausländern
(§ 42f SGB VIII)

Schriften zum Öffentlichen Recht

Band 1471

Das Verfahren zur Altersfeststellung bei unbegleiteten jungen Ausländern (§ 42f SGB VIII)

Von

Maximilian Weinand



Duncker & Humblot · Berlin

Die Juristische Fakultät
der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover
hat diese Arbeit im Jahr 2021
als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten
© 2022 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Satz: 3w+p GmbH, Rimplar
Druck: CPI buchbücher.de gmbh, Birkach
Printed in Germany

ISSN 0582-0200
ISBN 978-3-428-18524-5 (Print)
ISBN 978-3-428-58524-3 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☺

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Sommersemester 2021 von der Juristischen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover als Dissertation angenommen. Die mündliche Prüfung erfolgte am 2. August 2021. Aktualisierungen wurden teils bis Oktober 2021 vorgenommen.

Mein besonderer Dank gilt meinem Doktorvater Herrn Prof. Dr. Hermann Butzer für seine herausragende Unterstützung von der ersten Seite an bis zur Veröffentlichung. Er betreute mein Dissertationsprojekt mit sehr großem Interesse und stand mir stets mit wertvollem Rat zur Seite. Zudem danke ich auch Herrn Prof. Dr. Veith Mehde für die außerordentlich zügige Erstellung des Zweitgutachtens.

Weiter möchte ich mich recht herzlich bei meinem Freund Maximilian Zahn für die umfassende und gewissenhafte Korrekturlektüre, aber auch für die wertvollen Anmerkungen und die konstruktive Kritik bedanken.

Der größte Dank gilt jedoch meiner Familie, insbesondere meinen beiden Eltern, Dr. Gabriele Weinand und Dr. Rudolf Weinand. Ohne die unermüdliche Förderung und bedingungslose Unterstützung meiner Eltern auf meinem gesamten Werdegang wäre diese Arbeit nicht entstanden. Ihnen ist dieses Buch gewidmet.

Frankfurt am Main, im Oktober 2021

Maximilian Weinand

Inhaltsverzeichnis

Kapitel 1

Einleitung	15
§ 1 Problemaufriss	15
§ 2 Stand der Forschung	19
§ 3 Ziel und Gang der Untersuchung	21

Kapitel 2

Das Verfahren der Inobhutnahme unbegleiteter, minderjähriger Ausländer gemäß §§ 42a ff. SGB VIII – Einfachgesetzliche Lage und Rechtspraxis 23

§ 1 Das Verfahren der Inobhutnahme bei unbegleiteten, minderjährigen Ausländern gemäß §§ 42 ff. SGB VIII	23
A. Personale Tatbestandsvoraussetzungen gemäß § 42a Abs. 1 SGB VIII	24
I. Das Tatbestandsmerkmal „ausländische Person“	24
1. Ausländer	25
2. Asylsuchender und Asylbewerber	25
3. Anerkannter Asylberechtigter	26
4. Flüchtling	26
5. Subsidiär Schutzberechtigter	26
6. Bedeutung des Aufenthaltsstatus des ausländischen Minderjährigen	27
II. Das Tatbestandsmerkmal „Minderjährigkeit“ – Kinder und Jugendliche	27
III. Das Tatbestandsmerkmal „Unbegleitet“	28
B. Die Verfahrensschritte der Inobhutnahme im Einzelnen	29
I. Vorläufige Inobhutnahme gemäß § 42a SGB VIII	29
1. Sinn und Zweck der vorläufigen Inobhutnahme	29
2. Erstscreening gemäß § 42a Abs. 1, Abs. 2 SGB VIII	31
3. Vertretungsbefugnisse des Jugendamts, § 42a Abs. 3 SGB VIII	34
a) Interessenkonflikt des Jugendamts	35
b) Gerichtliche Durchsetzung der Inobhutnahme	35
aa) Partielle Prozessfähigkeit nach § 36 Abs. 1 S. 1 SGB I	36
bb) Fiktion der Volljährigkeit	38

cc) Analoge Anwendung von § 42a Abs. 3 SGB VIII	38
dd) Ergänzungspflegschaft nach § 1909 BGB	39
4. Beendigung der vorläufigen Inobhutnahme, § 42a Abs. 6 SGB VIII	41
II. Verteilungsverfahren gemäß § 42b SGB VIII	44
1. Örtliche Zuständigkeit des Jugendamtes	44
2. Die Zuweisungsentscheidung nach § 42b SGB VIII	45
3. Die Aufnahmequote gemäß § 42c SGB VIII	48
III. Reguläre Inobhutnahme gemäß § 42 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 SGB VIII	49
1. Charakter der regulären Inobhutnahme	49
2. Pflichten des Jugendamts bei der regulären Inobhutnahme	50
§ 2 Das Verfahren der Altersfeststellung gemäß § 42f SGB VIII	52
A. Erste Stufe des Verfahrens zur Altersfeststellung, § 42f Abs. 1 SGB VIII	55
I. Einsichtnahme in Ausweispapiere	57
II. Qualifizierte Inaugenscheinnahme	59
1. Grundsätze bei der Durchführung der qualifizierten Inaugenscheinnahme	60
2. Wertung der äußeren Altersmerkmale	62
3. Bewertung der geistigen Reife des Betroffenen	63
4. Durchsuchungsbefugnis des Jugendamts	63
a) Wortlautauslegung des § 42f Abs. 1 S. 1 SGB VIII	64
b) Mitwirkungspflichten nach § 42f Abs. 2 S. 4 SGB VIII	65
c) Analoge Anwendung des § 15 Abs. 4 S. 1 AsylG	66
5. Auswertung von Datenträgern	70
a) Wortlautauslegung des § 42f Abs. 1 S. 1 SGB VIII	70
b) Mitwirkungspflichten nach § 42f Abs. 2 S. 4 SGB VIII	71
c) Analoge Anwendung des § 15a AsylG	71
d) Schaffung einer Rechtsgrundlage	72
III. Beteiligung des Ausländers am Verfahren zur Altersfeststellung	73
B. Zweite Stufe des Verfahrens zur Altersfeststellung, § 42f Abs. 2 SGB VIII	73
I. Medizinische Altersfeststellung im Zweifelsfall	75
1. Vorliegen eines Zweifelsfalls	75
2. Widersprüchliche Angaben des Ausländers	77
II. Aufklärung über die Untersuchungsmethode	78
1. Inhalt und Umfang der Aufklärung	78
2. Person des Aufklärenden	81
III. Einwilligung des Betroffenen	82
IV. Verweigerung der ärztlichen Untersuchung	86
V. Medizinische Methoden	88
1. Nichtinvasive Methoden	89
a) Körperliche Untersuchung	90

b) Genitaluntersuchungen	91
c) Analyse der Gebissentwicklung	93
d) Psychosoziale Begutachtung	94
e) Zusammenfassung	96
2. Invasive Methoden	96
a) Handradiogramm	98
b) Orthopantogramm	99
c) Schlüsselbeinuntersuchung	101
d) Darmbeinkammuntersuchung	103
e) Anwendung des Mindestalterskonzepts	104
3. Methoden in der Forschung	105
a) Ultraschalluntersuchung	105
aa) Studien zur Ultraschalluntersuchung	105
bb) PRIMSA-Handscanner	107
b) Magnetresonanztomographie	108
c) DNA-Analyse	109
4. Stellungnahme zu den medizinischen Methoden	110
VI. Zulässigkeit von Röntgendiagnostik zur Altersfeststellung	113
1. Beschränkung gemäß § 83 Abs. 1 StrlSchG	113
a) Historische Auslegung	115
b) Teleologische Auslegung	116
2. Zulässigkeit aufgrund der Einwilligung des Betroffenen	118
a) Wirksamkeit der Einwilligung	119
b) Freiwilligkeit der Mitwirkung an der medizinischen Altersfeststellung	120
c) Doppelte Einwilligungslösung	122
§ 3 Rechtliche Folgefragen der Altersfeststellung gemäß § 42f SGB VIII	123
A. Feststellung der Minderjährigkeit	123
I. Bindungswirkung für andere Behörden	123
1. Rechtsprechung und Literatur	124
2. Auslegung des Zweifelbegriffs	125
II. Aufenthaltsstatus	128
III. Familiennachzug	130
IV. Gewährung von Krankenhilfe	133
V. Leistungen zum Unterhalt	135
B. Feststellung der Volljährigkeit	137
I. Abweichende Entscheidung des Jugendamts	138
1. Bindung des Jugendamts an das ärztliche Gutachten	138
2. Aufnahme eines Volljährigen – Rechtsfolgen	140

II. Hilfe für Volljährige durch das Jugendamt	140
1. Voraussetzungen	141
2. Inhalt der Hilfeleistungen	143
C. Folgen einer Täuschung des Jugendamts über das Alter	143
I. Erstattungspflicht des volljährigen Ausländers	144
II. Strafbarkeit des volljährigen Ausländers	144
1. Leistungsbetrug nach § 263 Abs. 1 StGB	144
2. Rechtsfolgen einer Verurteilung	145
§ 4 Rechtsvergleichende Betrachtung zum Jugendstrafrecht	147
A. Strafmündigkeit und Jugendstrafrecht	148
B. Übertragung auf das Verfahren der Altersfeststellung nach § 42f SGB VIII	151
I. Bindungswirkung des Altersgutachtens im Strafprozess	151
II. Ausweitung der Inobhutnahme auf Heranwachsende	152
§ 5 Stellungnahme zur einfachgesetzlichen Rechtslage und Praxis	154

Kapitel 3

Verfassungskonformität des Verfahrens der Altersfeststellung nach § 42f SGB VIII

	155
§ 1 Verfassungskonformität von § 42f Abs. 1 SGB VIII	156
A. Einsichtnahme in Ausweispapiere	156
I. Berührung des Schutzbereichs des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG)	157
II. Eingriff in den Schutzbereich	158
III. Rechtfertigung der Einsichtnahme in Ausweispapiere	159
B. Qualifizierte Inaugenscheinnahme	160
I. Recht auf körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 GG)	161
II. Allgemeines Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) ..	162
1. Eingriff in den Schutzbereich	162
2. Rechtfertigung	163
a) Das legitime Ziel der qualifizierten Inaugenscheinnahme	165
b) Geeignetheit der Altersfeststellung durch das Jugendamt	165
c) Erforderlichkeit der qualifizierten Inaugenscheinnahme	166
d) Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne	168
C. Zwischenergebnis	168

§ 2 Verfassungskonformität von § 42f Abs. 2 SGB VIII 169

 A. Recht auf körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 GG) 170

 I. Eingriff in den Schutzbereich 170

 1. Nicht-invasive Methoden 171

 2. Invasive Methoden 171

 a) Gesundheitsschädigung durch Röntgenstrahlung 172

 b) Kein Röntgenzwang 175

 c) Einwilligung des Betroffenen 176

 II. Rechtfertigung der Röntgendiagnostik 177

 1. Bestimmtheitsgrundsatz 177

 a) Zulässige Methoden zur Altersfeststellung 178

 b) Folgen bei Verweigerung der Einwilligung 181

 2. Verhältnismäßigkeit 182

 a) Das legitime Ziel der medizinischen Altersfeststellung 182

 b) Geeignetheit von Röntgenuntersuchungen zur Altersfeststellung 183

 c) Erforderlichkeit einer Altersgrenze 183

 d) Angemessenheit der Ausgestaltung von § 42f Abs. 2 SGB VIII 186

 aa) Verhinderung von Täuschungen über das Alter 186

 bb) Leistungsfähigkeit des Staates 188

 cc) Gleichbehandlung bei der Leistungsgewährung 190

 dd) Verletzung des Kindeswohls bei Fehleinschätzung 193

 ee) Risiko einer Gesundheitsschädigung 195

 ff) Ethische Erwägungen 198

 gg) Ergebnis der Interessenabwägung 202

 III. Lösung über verfassungskonforme Auslegung 204

 IV. Anforderungen an eine verfassungskonforme Ausgestaltung 206

 B. Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG) 207

 I. Begriff der Menschenwürde 208

 II. Eingriff in die Menschenwürde durch medizinische Altersfeststellung 208

 1. Nicht-invasive Methoden 210

 2. Invasive Methoden 210

 C. Allgemeines Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) 212

 I. Nicht-invasive Methoden 212

 II. Invasive Methoden 212

 D. Allgemeiner Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG) 213

 I. Ungleichbehandlung von unbegleiteten, minderjährigen Ausländern untereinander 214

 II. Ungleichbehandlung gegenüber deutschen Staatsangehörigen 215

 E. Zusammenfassung 219

§ 3 Verfassungsrechtliche Zulässigkeit weiterer Maßnahmen	219
A. Verfassungskonformität von Genitaluntersuchungen	220
I. Allgemeines Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG)	221
1. Eingriff in den Schutzbereich	222
2. Rechtfertigung	222
II. Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG)	226
III. Zwischenergebnis	229
B. Verfassungskonformität der Aufnahme einer Durchsuchungsbefugnis	229
I. Allgemeines Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG)	230
1. Eingriff in den Schutzbereich	230
2. Rechtfertigung	231
a) Legitimes Ziel und Geeignetheit einer Durchsuchung	231
b) Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne	232
II. Voraussetzungen für die verfassungskonforme Gestaltung einer Durchsuchungsbefugnis	234
C. Verfassungskonformität der Aufnahme einer Datenauswertungsgrundlage	235
I. Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis, Art. 10 Abs. 1 GG	235
II. Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG)	236
1. Eingriff in den Schutzbereich	236
2. Rechtfertigung	237
a) Geeignetheit zur Altersfeststellung	237
b) Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne	238
III. Stellungnahme	241

Kapitel 4

Vereinbarkeit des Verfahrens der Altersfeststellung gemäß § 42f SGB VIII mit Europäischem Recht und Völkerrecht

242

§ 1 Vereinbarkeit des Verfahrens der Altersfeststellung gemäß § 42f SGB VIII mit der Richtlinie 2013/32/EU	242
A. Inhalt der Asylverfahrensrichtlinie	244
B. Vereinbarkeit des § 42f SGB VIII mit Art. 25 RL 2013/32/EU	245
I. Anwendbarkeit der Richtlinie	245
II. Ärztliche Untersuchung nach Art. 25 Abs. 5 RL 2013/32/EU	248
1. Voraussetzungen der Durchführung einer ärztlichen Untersuchung	248
2. Rechtsfolge von verbleibenden Zweifeln nach der Altersfeststellung	249
3. Methoden der Altersfeststellung	251
4. Verweigerung der Einwilligung in die ärztliche Untersuchung	251
5. Sprachmittler	254

C. Stellungnahme zur Richtlinienkonformität des § 42f SGB VIII 255

§ 2 Vereinbarkeit des Verfahrens der Altersfeststellung gemäß § 42f SGB VIII mit der EU-Grundrechtecharta 255

 A. Anwendbarkeit der Unionsgrundrechte auf § 42f SGB VIII 255

 B. Vereinbarkeit mit einzelnen Unionsgrundrechten 257

 I. Recht auf körperliche Unversehrtheit (Art. 3 GrC) 258

 II. Rechte des Kindes (Art. 24 GrC) 259

 1. Recht auf Schutz und Fürsorge (Art. 24 Abs. 1 GrC) 259

 2. Kindeswohl als vorrangiges Interesse (Art. 24 Abs. 2 GrC) 261

 III. Menschenwürde (Art. 1 GrC) 262

 C. Zusammenfassung 262

§ 3 Vereinbarkeit des Verfahrens der Altersfeststellung gemäß § 42f SGB VIII mit der UN-Kinderrechtskonvention 263

 A. Hintergrund der UN-Kinderrechtskonvention 263

 B. Verhältnis der Konvention zum nationalen Recht in Deutschland 264

 C. Vereinbarkeit mit einzelnen Bestimmungen der Konvention 265

 I. Kindeswohlprinzip (Art. 3 Abs. 1 KRK) 266

 II. Besonderer Schutz von Flüchtlingskindern (Art. 22 KRK) 269

 III. Recht auf Gesundheitsschutz (Art. 24 Abs. 1 KRK) 270

 D. Stellungnahme 271

Kapitel 5

Fazit und Vorschlag de lege ferenda 272

§ 1 Zusammenfassung der Untersuchungsergebnisse 272

§ 2 Vorschlag de lege ferenda 279

Literaturverzeichnis 281

Sachwortverzeichnis 291

Kapitel 1

Einleitung

§ 1 Problemaufriss

Die Einreise von hunderttausenden Menschen im Rahmen der sogenannten „Flüchtlingskrise“ im Jahr 2015 nach Deutschland hat auch den nationalen Gesetzgeber vor zahlreiche Herausforderungen gestellt. Allein im Jahr 2015 wurden in Deutschland 476.510 Asylanträge gestellt, europaweit waren es 1.322.825.¹ Die Bundesregierung wurde damit nicht nur mit einem erheblichen finanziellen Aufwand konfrontiert, sondern auch mit Fragen der Unterbringung und Versorgung der Asylbewerber.

Eine Randgruppe der Asylbewerber stellt Legislative und Exekutive vor eine besondere Herausforderung: Unbegleitete, minderjährige Ausländer. Dies sind Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren, die ohne Begleitung von Eltern oder anderen sorgepflichtigen Erwachsenen nach Deutschland eingereist sind. Sie haben in der Regel in ihren Heimatländern Terror erlebt, wurden von ihren Eltern und anderen erwachsenen Bezugspersonen getrennt und haben eine gefährliche Reise nach Europa hinter sich. Nach ihrer Ankunft in Europa werden sie mit einer ihnen fremden Kultur konfrontiert, beherrschen die jeweilige Landesprache nicht und müssen sich gleichzeitig allein zurechtfinden.

Der Staat hat gegenüber Minderjährigen, deren Kindeswohl nicht ausreichend durch ihre Eltern gewährleistet werden kann, aufgrund von verfassungsrechtlichen wie auch völkerrechtlichen Vorgaben besondere Schutzpflichten.² Es stellt sich daher die Frage, wie eine für unbegleitete minderjährige Ausländer angemessene Unterbringung und Versorgung ausgestaltet werden muss.

Volljährige Asylbewerber, die den Weg in die Bundesrepublik Deutschland geschafft haben, stellen in der Regel einen Asylantrag gemäß § 13 AsylG und werden anschließend nach § 22 AsylG in einer Erstaufnahmeeinrichtung bzw. Gemeinschaftsunterkunft untergebracht, bis über ihr weiteres Schicksal entschieden worden ist. Unbegleitete minderjährige Ausländer sind ohne den Schutz ihrer Eltern aber in

¹ Europäische Kommission: Eurostat Datenbank, https://appsso.eurostat.ec.europa.eu/nui/show.do?dataset=migr_asyappctza&lang=en, zuletzt abgerufen am 01.10.2021.

² *Badura*, in: Maunz/Dürig, Grundgesetz-Kommentar, Art. 6 GG (Stand: 92. EL 2020) Rn. 95; *Schmahl*, in: Schmahl, Kinderrechtskonvention, 2. Aufl. 2017, Art. 3 KRK Rn. 3.

besonderem Maße kulturellen Differenzen, gewaltsamen Übergriffen und der schlichten räumlichen Enge in Erstaufnahmeeinrichtungen ausgesetzt.

Dieses Problem löst der Gesetzgeber, indem er unbegleitete minderjährige Ausländer der Zuständigkeit der Jugendämter zuweist. Gemäß § 42 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII sind die Jugendämter berechtigt und verpflichtet, ausländische Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre in Obhut zu nehmen, wenn sie unbegleitet und ohne Personensorge- und Erziehungsberechtigte im Inland nach Deutschland einreisen. Durch die Obhut der Jugendämter soll gewährleistet werden, dass die minderjährigen Ausländer die erforderliche Fürsorge erhalten.

Für die Jugendämter stellt sich allerdings regelmäßig die Frage, wer von den einreisenden Ausländern tatsächlich minderjährig ist. Gerade bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen fällt es oft schwer, Volljährige und Minderjährige nach dem äußerlichen Erscheinungsbild zu unterscheiden. Ausweispapiere sind dabei meist nicht hilfreich, da in einigen Ländern des Nahen Ostens auf eine genaue Geburtsurkunde kein Wert gelegt wird, sodass die Altersangaben in den Pässen fehlerhaft sein können.³ Manche junge Asylbewerber führen außerdem keinen Pass bei sich, weil sie ihn verloren haben, ihn bewusst entsorgen oder missbräuchlich fälschen. Anreize hierzu ergeben sich insbesondere aus der besseren Behandlung von Minderjährigen in Deutschland. Neben einer vorteilhafteren Unterbringung durch das Jugendamt profitieren minderjährige Asylsuchende auch von höheren Voraussetzungen bei der Abschiebung, einem erleichterten Familiennachzug sowie zuletzt von den Besonderheiten des Jugendstrafrechts. Die Problematik wird dadurch verschärft, dass gerade diese Altersgruppe am häufigsten nach Deutschland einreist. So waren beispielsweise von den knapp 45.000 unbegleiteten, minderjährigen Ausländern, die im Jahr 2016 von deutschen Jugendämtern in Obhut genommen worden waren, ca. 93 % als 14- bis 17-Jährige registriert.⁴

Dabei stellen missbräuchliche Angaben über das eigene Alter keine zu vernachlässigenden Einzelfälle dar. Die genaue Zahl missbräuchlicher Angaben in Deutschland ist zwar nicht bekannt, da hierzu bislang keine Daten erhoben wurden.⁵ Auf Basis von Erhebungen in Dänemark und Österreich wird allerdings geschätzt, dass etwa 30 % der sich als minderjährig vorstellenden Ausländer tatsächlich volljährig sind.⁶ Laut einer unveröffentlichten Studie des Universitätsklinikums Münster sollen sogar 40 % der nach Deutschland einreisenden Asylsuchenden sich fälschlicherweise als minderjährig ausgeben haben. Ausgewertet wurden dazu 594 Altersgutachten aus den Jahren 2007 bis 2018. Das Ergebnis der Studie ist allerdings dadurch zu relativieren, dass nur Altersgutachten zur Prüfung vorgelegt wurden, bei

³ OVG Münster, Beschl. v. 29.9.2014 – 12 B 923/14, BeckRS 2014, 57324.

⁴ Statistisches Bundesamt, DESTATIS, Pressemitteilung Nr. 290 v. 23.08.2017, https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2017/08/PD17_290_225.html, zuletzt abgerufen am 01.10.2021.

⁵ BT-Drs. 19/14616 v. 30.10.2019, S. 1 f.

⁶ BT-Drs. 19/461 v. 17.01.2018, S. 2.

denen bereits ein Anlass für Zweifel am Alter bestand.⁷ Gleichzeitig ist nicht bekannt, welche Methoden zur Altersfeststellung angewandt wurden, sodass die Inhalte der Studie mit Vorsicht zu genießen sind.

Die Bundesrepublik Deutschland ist von dieser Problematik im europäischen Vergleich stärker betroffen, da diese zahlenmäßig das beliebteste Zielland in der Europäischen Union darstellt. Im Jahr 2019 wurden 142.400 Asylsuchende in Deutschland registriert, was 23,3 % aller Asylerstantragssteller in der Europäischen Union entsprach.⁸ 2.700 dieser Asylerstanträge wurden in Deutschland von unbegleiteten Minderjährigen gestellt.⁹ Der Grund für diesen Beliebtheitsgrad dürfte in erster Linie im deutschen Sozialsystem liegen, das – auch im europäischen Vergleich – international einen guten Ruf genießt. Die Bundesrepublik Deutschland gilt als vorbildlicher Wohlfahrtsstaat mit einer guten Sozialsicherung, insbesondere im Bereich der Kranken- und Arbeitslosenversorgung.¹⁰ Dies sind auch für Asylsuchende wichtige Kriterien.

Die Verwaltung, insbesondere die Jugendämter, stehen damit vor der Frage, wie sie die Anspruchsberechtigung von jungen Ausländern zur Inobhutnahme feststellen können. Gerade bei der Altersgruppe der 14- bis 21-Jährigen ist es regelmäßig unmöglich, allein vom äußeren Erscheinungsbild her eine klare Alterszuordnung zu treffen. Bestünde allerdings die Verpflichtung, pauschal alle Zweifelsfälle aufzunehmen, wären die Jugendämter personell und finanziell überlastet. Die Kosten für die Inobhutnahme und die Hilfen zur Erziehung variieren nach Angaben der Bundesländer zwischen EUR 90,00 und EUR 205,00 für einen unbegleiteten, minderjährigen Ausländer pro Tag.¹¹ Die jährlichen Kosten eines unbegleiteten Minderjährigen liegen damit zwischen EUR 32.850,00 und EUR 74.825,00. Legt man die knapp 45.000 Inobhutnahmen von unbegleiteten, minderjährigen Ausländern im Jahr 2016 zugrunde, zeigt sich das Ausmaß der finanziellen Belastung besonders deutlich. Zu berücksichtigen ist dabei aber auch, dass das Jahr 2016 eine Extremsituation darstellte. Im Jahr 2019 wurden nur noch 8.647 unbegleitete, minderjährige Ausländer in Obhut genommen, wobei auch dies noch eine nicht zu unterschätzende

⁷ Welt (dpa), Artikel vom 17.09.2019, „40 Prozent der überprüften Flüchtlinge gaben falsches Alter an“, <https://www.welt.de/politik/deutschland/article200417362/Studie-von-Rechtsmedizinern-40-Prozent-der-ueberprueften-Fluechtlinge-gaben-falsches-Alter-an.html>, zuletzt abgerufen am 01.10.2021.

⁸ Europäische Kommission: Eurostat Datenbank, <https://ec.europa.eu/eurostat/news/themes-in-the-spotlight/asylum2019>, zuletzt abgerufen am 01.10.2021.

⁹ Statistisches Bundesamt, DESTATIS, Anzahl der unbegleiteten minderjährigen Asylbewerber in Deutschland von 2009 bis 2020, <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/581550/umfrage/unbegleitete-minderjaehrige-asylbewerber-in-deutschland/>, zuletzt abgerufen am 01.10.2021.

¹⁰ GIZ-Studie 2017/2018, „Deutschland in den Augen der Welt“, S. 79, <https://www.giz.de/de/downloads/Deutschland-in-den-Augen-der-Welt-GIZ-Erhebung-2017-2018.pdf>, zuletzt abgerufen am 01.10.2021.

¹¹ Vgl. Bundestag, Wissenschaftliche Dienste, Sachstand v. 27.08.2018, WD 9–3000–062/18, S. 9.